Berlin, 22.07.2026

IGBCE Stellungnahme

zu den Referentenentwürfen zur EEG-Novelle 2027 und zum Netzanschlusspaket

1. Grundsätzliche Bewertung

Die EEG-Novelle 2027 und das Netzanschlusspaket entwickeln den regulatorischen Rahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien und die Integration neuer Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen in zentralen Bereichen weiter. Mit den vorgesehenen Änderungen des Förderregimes sowie der Netzanschlussregelungen werden Markt- und Systemintegration gestärkt, der Ausbau erneuerbarer Energien stärker mit dem Netzausbau synchronisiert und Netzanschlussverfahren modernisiert. Die Regelungen greifen wesentliche Herausforderungen eines zunehmend von fluktuierender Stromerzeugung geprägten Stromsystems auf und schaffen wichtige Voraussetzungen für eine effizientere Nutzung der Netzinfrastruktur sowie eine Begrenzung von Netzengpässen und Systemkosten.

Die IGBCE unterstützt die Neuregelungen im Grundsatz. Hervorzuheben sind insbesondere die Weiterentwicklung des Fördermechanismus durch zweiseitige Differenzverträge (§§ 21d, 21e und 23a EEG), die Stärkung der Direktvermarktung sowie die Digitalisierung und Standardisierung der Netzanschlussregelungen (§§ 8 bis 8b EEG). Auch die Einführung flexibler Netzanschlussvereinbarungen, kapazitätslimitierter Netzgebiete, eines Reifegradmodells zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren sowie regional differenzierter Baukostenzuschüsse ist grundsätzlich geeignet, den Ausbau erneuerbarer Energien stärker an den verfügbaren Netzkapazitäten auszurichten und die vorhandene Infrastruktur effizienter zu nutzen.

Die IGBCE unterstützt ausdrücklich die stärkere Ausrichtung des Förder- und Netzanschlussregimes an Markt- und Systemsignalen. Mit dem steigenden Anteil fluktuierender Stromerzeugung gewinnt die systemdienliche Integration erneuerbarer Energien zunehmend an Bedeutung. Erzeugungsanlagen, Stromnetze, Speicher, Wasserstoffinfrastruktur sowie flexible Stromnachfrage sollten regulatorisch stärker aufeinander abgestimmt werden. Nur ein integriertes Gesamtsystem schafft die Voraussetzungen, Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz dauerhaft miteinander zu verbinden.

Für die IGBCE kommt es entscheidend darauf an, dass die neuen Steuerungsinstrumente Investitions- und Planungssicherheit gewährleisten, marktgerechte Anreize setzen und die Synchronisierung von Anlagen- und Netzausbau wirksam unterstützen. Flexible Netzanschlussinstrumente können den bedarfsgerechten Netzausbau sinnvoll ergänzen, ihn jedoch nicht ersetzen. Der weitere Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze bleibt die zentrale Voraussetzung für die Elektrifizierung industrieller Prozesse, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland.

Die IGBCE begrüßt darüber hinaus die Einführung eines Reifegradmodells zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren. Ein transparentes, diskriminierungsfreies und nachvollziehbares Priorisierungssystem kann dazu beitragen, knappe Netzanschlusskapazitäten effizient einzusetzen, spekulative Netzreservierungen zu vermeiden und den Anschluss tatsächlich umsetzungsreifer Vorhaben zu beschleunigen. Aus Sicht der IGBCE sollte das Reifegradmodell jedoch ausdrücklich auch industriepolitischen Zielsetzungen Rechnung tragen. Neben dem Projektfortschritt sollten daher insbesondere der Beitrag eines Vorhabens zur industriellen Transformation, zur Dekarbonisierung energieintensiver Wertschöpfungsketten, zur Sicherung von Wertschöpfung und Beschäftigung sowie zur Versorgungssicherheit berücksichtigt werden. Industrielle Transformationsvorhaben sind für die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland und das Gelingen der klimaneutralen Transformation von herausragender Bedeutung und sollten bei der Priorisierung knapper Netzanschlusskapazitäten entsprechend berücksichtigt werden. Industrie- und strukturpolitische Belange sowie die langen Investitionszyklen energieintensiver Unternehmen sollten daher bei der weiteren Ausgestaltung der Regelungen insgesamt angemessen berücksichtigt werden.

Kernaussagen

- Die IGBCE unterstützt die mit der EEG-Novelle 2027 und dem Netzanschlusspaket eingeleitete Weiterentwicklung des Förder- und Netzanschlussregimes. Die stärkere Ausrichtung an Markt- und Systemsignalen ist ein geeigneter Ansatz, um den Ausbau erneuerbarer Energien effizienter mit dem Netzausbau und den Erfordernissen eines zunehmend elektrifizierten Energiesystems zu verzahnen.
- Die Weiterentwicklung des Marktprämienmodells durch zweiseitige Differenzverträge (§§ 21d, 21e und 23a EEG) wird von der IGBCE unterstützt. Die Kombination aus höherer Erlös- und Finanzierungssicherheit sowie einer Beteiligung außergewöhnlicher Markterlöse stärkt den Investitionsrahmen für erneuerbare Energien und erhält zugleich marktliche Anreize für einen systemdienlichen Anlagenbetrieb. Die vorgesehene Evaluierung des neuen Fördermechanismus wird ausdrücklich begrüßt.
- Die Modernisierung der Netzanschlussregelungen (§§ 8 bis 8b EEG) schafft wichtige Voraussetzungen für eine schnellere und transparentere Integration neuer Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen. Digitalisierung, Standardisierung und flexible Netzanschlussvereinbarungen können bestehende Netzkapazitäten effizienter nutzen und Investitionen beschleunigen. Auch das vorgesehene Reifegradmodell kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, sofern industrielle Transformationsvorhaben bei der Priorisierung knapper Netzanschlusskapazitäten angemessen berücksichtigt werden. Voraussetzung bleibt jedoch eine transparente, diskriminierungsfreie und investitionssichere Ausgestaltung der neuen Instrumente.
- Für die IGBCE ist entscheidend, dass die Reformen die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland stärken und die Transformation der energieintensiven Industrie unterstützen. Der bedarfsgerechte Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze bleibt die zentrale Voraussetzung für die Elektrifizierung industrieller Prozesse, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie den Erhalt industrieller Wertschöpfung und guter Arbeit. Flexible Netzanschlussinstrumente können den erforderlichen Netzausbau sinnvoll ergänzen, ihn jedoch nicht ersetzen.

2. Stellungnahme zu den Änderungen des EEG 2027

2.1 Weiterentwicklung des Förderregimes und stärkere Markt- und Systemintegration (§§ 19–23a EEG)

Mit den Änderungen der Zahlungsansprüche sowie der Direktvermarktung entwickelt die EEG-Novelle 2027 den Förderrahmen für erneuerbare Energien weiter. Die vorgesehenen Regelungen stärken die Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energien, setzen zusätzliche Anreize für einen netz- und systemdienlichen Anlagenbetrieb und entwickeln den Investitionsrahmen für neue Erzeugungsanlagen fort. Gleichzeitig wird die stärkere Verzahnung von Erzeugung, Netz, Speichern und Stromverbrauch zu einem zentralen Leitprinzip des Förderregimes.

Die IGBCE unterstützt diese Weiterentwicklung des Förderrahmens ausdrücklich. Mit dem steigenden Anteil fluktuierender Stromerzeugung gewinnen Flexibilität, Steuerbarkeit und Systemdienlichkeit zunehmend an Bedeutung. Investitionsanreize sollten daher nicht ausschließlich auf den Ausbau zusätzlicher Erzeugungskapazitäten ausgerichtet sein, sondern zugleich Anreize für einen netz- und systemdienlichen Anlagenbetrieb schaffen. Hierdurch können Netzengpässe und Redispatchmaßnahmen reduziert sowie die volkswirtschaftlichen Systemkosten langfristig begrenzt werden.

Positiv bewertet die IGBCE, dass die Weiterentwicklung des Förderregimes nicht isoliert erfolgt, sondern gemeinsam mit Anpassungen bei Direktvermarktung, Speicherintegration und Netzanschluss einen integrierten Ansatz verfolgt. Die stärkere Verzahnung dieser Instrumente trägt den Anforderungen eines zunehmend elektrifizierten Energiesystems Rechnung und verbessert zugleich die Voraussetzungen für die Transformation energieintensiver Industrieprozesse.

Für die IGBCE ist entscheidend, dass die einzelnen Instrumente in ihrer praktischen Umsetzung eng aufeinander abgestimmt werden. Marktintegration kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie durch einen bedarfsgerechten Ausbau der Stromnetze, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, den Ausbau von Speichern sowie die Elektrifizierung industrieller Prozesse flankiert wird. Nur ein integriertes Energiesystem schafft die Voraussetzungen für Versorgungssicherheit, wettbewerbsfähige Strompreise und eine erfolgreiche industrielle Transformation.

2.2 Zweiseitige Differenzverträge (§§ 21d, 21e und 23a EEG)

Mit der Einführung zweiseitiger Differenzverträge wird das Marktprämienmodell grundlegend weiterentwickelt. Die Neuregelung verbindet eine höhere Erlös- und Finanzierungssicherheit für Investitionen in erneuerbare Energien mit einer Beteiligung außergewöhnlicher Markterlöse und stärkt damit die Marktintegration des Förderregimes.

Die IGBCE unterstützt die Einführung zweiseitiger Differenzverträge grundsätzlich. Das Instrument kann dazu beitragen, Investitionen in erneuerbare Energien planbarer zu machen und gleichzeitig marktliche Preissignale zu erhalten. Dadurch werden sowohl Investitionsrisiken reduziert als auch Anreize für einen systemdienlichen Anlagenbetrieb gestärkt.

Positiv bewertet die IGBCE die vorgesehene Evaluierung des neuen Fördermechanismus. Angesichts der grundlegenden Systemumstellung ist eine frühzeitige Überprüfung der Wirkungen auf Investitionen, Stromkosten, Marktverhalten und Systemintegration erforderlich. Erkenntnisse

aus der Evaluierung sollten genutzt werden, um den Fördermechanismus gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Für die IGBCE kommt es darauf an, dass die konkrete Ausgestaltung der Differenzverträge dauerhaft Investitions- und Finanzierungssicherheit gewährleistet und zugleich einen wirksamen Beitrag zur Kosteneffizienz des Fördersystems leistet. Die Regelung sollte einen ausgewogenen Ausgleich zwischen Investitionsanreizen, Marktintegration und der Begrenzung der Förderkosten schaffen.

2.3 Begrenzung überhöhter Pachtzahlungen für Windenergieanlagen

Mit den Regelungen zur Begrenzung überhöhter Pachtzahlungen für Windenergieanlagen verfolgt der Referentenentwurf das Ziel, marktverzerrende Pachtentwicklungen einzudämmen und die Kosteneffizienz des Windenergieausbaus zu stärken. Die Neuregelung soll dazu beitragen, Mitnahmeeffekte zu begrenzen und den effizienten Einsatz der Fördermittel sicherzustellen.

Die IGBCE unterstützt dieses Ziel grundsätzlich. Eine Begrenzung nicht produktiver Kostenbestandteile kann dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit neuer Windenergieprojekte zu verbessern und die Förderkosten zu begrenzen. Fördermittel sollten möglichst in zusätzliche erneuerbare Erzeugung, Systemintegration und den Netzausbau fließen und nicht in leistungslos steigende Pachterlöse.

Für die IGBCE ist entscheidend, dass die konkrete Ausgestaltung der Regelung die Investitions- und Planungssicherheit für neue Windenergieprojekte wahrt. Die Begrenzung der Pachthöhen sollte einen angemessenen Ausgleich zwischen Kosteneffizienz, Investitionsanreizen und einer fairen Beteiligung der Flächeneigentümer gewährleisten. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass regionale Besonderheiten und unterschiedliche Standortbedingungen angemessen berücksichtigt werden und keine zusätzlichen Hemmnisse für den weiteren Ausbau der Windenergie entstehen.

Die Auswirkungen der Regelung auf Projektwirtschaftlichkeit, Ausbaugeschwindigkeit und Stromgestehungskosten sollten im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung überprüft werden.

2.4 Weiterentwicklung der Förderbedingungen für Photovoltaikanlagen

Mit der EEG-Novelle 2027 werden die Förder- und Vermarktungsregelungen für Photovoltaikanlagen weiterentwickelt. Vorgesehen sind insbesondere die schrittweise Weiterentwicklung der festen Einspeisevergütung, die Ausweitung der Direktvermarktung sowie eine stärkere Berücksichtigung von Eigenverbrauch, Batteriespeichern und intelligenten Messsystemen. Die Regelungen zielen darauf ab, Photovoltaikanlagen stärker in Markt- und Systemprozesse einzubinden und ihre Systemdienlichkeit zu erhöhen.

Die IGBCE unterstützt diese Weiterentwicklung grundsätzlich. Die stärkere Ausrichtung der Förderung an Markt- und Systemsignalen kann dazu beitragen, Einspeisespitzen zu reduzieren, Flexibilitätspotenziale besser zu erschließen und vorhandene Netzkapazitäten effizienter zu nutzen. Insbesondere die engere Verknüpfung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern verbessert die Integration dezentraler Erzeugungsanlagen in das Stromsystem und kann den Netzausbaubedarf begrenzen.

Positiv bewertet die IGBCE zudem die vorgesehene Stärkung der Direktvermarktung sowie den beschleunigten Rollout intelligenter Messsysteme. Digitale Mess-, Steuerungs- und Kommunikationstechnik bildet eine wesentliche Voraussetzung dafür, dezentrale Erzeugungs- und Speicheranlagen stärker in den Strommarkt einzubinden und zusätzliche Flexibilität für das Gesamtsystem zu erschließen.

Für die IGBCE ist entscheidend, dass die Umstellung auf die neuen Förder- und Vermarktungsmechanismen praktikabel ausgestaltet wird. Die vorgesehenen Übergangsregelungen sollten einen verlässlichen Einstieg in die Direktvermarktung ermöglichen und unnötige bürokratische Belastungen vermeiden. Dies gilt insbesondere für kleinere Anlagenbetreiber, deren Investitionsbereitschaft durch eine einfache und planbare Umsetzung gestärkt werden sollte.

2.5 Weiterentwicklung der Bioenergieförderung (§§ 28c und 28d EEG)

Mit den Änderungen der §§ 28c und 28d EEG entwickelt die EEG-Novelle 2027 die Förderbedingungen für Biomasse und Biomethan weiter. Vorgesehen sind insbesondere Anpassungen der Ausschreibungsregelungen für Biomasse, der Wegfall eigenständiger Biomethanausschreibungen sowie Änderungen der Anschlussförderung und weiterer Fördervoraussetzungen. Ziel der Neuregelungen ist es, Bioenergie stärker auf ihre Funktion als flexibel einsetzbare und systemdienliche Erzeugungstechnologie auszurichten.

Die IGBCE unterstützt die stärkere Ausrichtung der Bioenergieförderung auf einen flexiblen Anlagenbetrieb. Steuerbare Biomasse- und Biomethananlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit und ergänzen die volatile Stromerzeugung aus Wind- und Photovoltaikanlagen. Mit dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien steigt die Bedeutung gesicherter erneuerbarer Leistung für Netzstabilität und Versorgungssicherheit.

Für die IGBCE ist jedoch entscheidend, dass die neuen Förderbedingungen wirtschaftlich tragfähige Perspektiven für Bestands- und Neuanlagen schaffen. Die vorgesehene Abschaffung eigenständiger Biomethanausschreibungen sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren daraufhin überprüft werden, ob sie die Investitionsbedingungen für Biomethananlagen beeinträchtigt. Biomethan sollte auch künftig einen verlässlichen Beitrag zur Bereitstellung gesicherter erneuerbarer Leistung sowie zur Dekarbonisierung industrieller Prozesse leisten können.

3. Stellungnahme zum Netzanschlusspaket

3.1 Digitalisierung und Standardisierung der Netzanschlussverfahren (§§ 8 bis 8b EEG)

Mit den Änderungen der §§ 8 bis 8b EEG werden die Netzanschlussverfahren für Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen grundlegend weiterentwickelt. Vorgesehen sind insbesondere digitale Antragsverfahren, standardisierte Prozessabläufe sowie erweiterte Informationspflichten und transparente Fristen. Ziel der Neuregelungen ist es, Netzanschlussverfahren effizienter, nachvollziehbarer und besser planbar auszugestalten.

Die IGBCE unterstützt die Digitalisierung und Standardisierung der Netzanschlussverfahren ausdrücklich. Langwierige und intransparente Verfahren zählen inzwischen zu den wesentlichen Hemmnissen für den Ausbau erneuerbarer Energien, den Einsatz von Speichern sowie die Elektrifizierung industrieller Prozesse. Einheitliche digitale Verfahren können Planungs- und Realisierungssicherheit erhöhen, Anschlusszeiten verkürzen und Investitionen beschleunigen.

Positiv bewertet die IGBCE, dass der Referentenentwurf die Digitalisierung mit einer stärkeren Standardisierung der Verfahrensabläufe verbindet. Transparente Fristen, einheitliche Prozesse und verbesserte Informationspflichten schaffen die Voraussetzungen für schnellere Netzanschlüsse und erhöhen zugleich die Nachvollziehbarkeit der Verfahren für Anschlussnehmer und Netzbetreiber.

Die IGBCE begrüßt darüber hinaus die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz im Netzanschlussverfahren. Transparente Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten, digitale Netzanschlussauskünfte sowie eine verlässliche Kommunikation zwischen Netzbetreibern und Anschlussnehmern können die Planungs- und Investitionssicherheit weiter erhöhen. Auch ein transparent ausgestaltetes Reservierungs- und Freigaberegime für Netzanschlusskapazitäten kann dazu beitragen, vorhandene Netzanschlusskapazitäten effizienter zu bewirtschaften und spekulative Kapazitätsreservierungen zu vermeiden. Voraussetzung ist eine bundesweit möglichst einheitliche, diskriminierungsfreie und investitionsfreundliche Ausgestaltung der entsprechenden Verfahren.

Für die IGBCE ist entscheidend, dass die neuen Verfahren bundesweit möglichst einheitlich umgesetzt werden. Unterschiedliche Verfahrensstandards oder IT-Lösungen der Netzbetreiber würden den angestrebten Beschleunigungseffekt erheblich mindern. Einheitliche digitale Prozesse und transparente Informationspflichten sind daher wesentliche Voraussetzungen für einen diskriminierungsfreien und investitionsfreundlichen Netzanschluss. Sie leisten zugleich einen wichtigen Beitrag zur Verkürzung von Investitionszyklen und erhöhen die Planbarkeit industrieller Transformationsvorhaben.

3.2 Flexible Netzanschlussvereinbarungen (§ 8a EEG)

Mit § 8a EEG werden flexible Netzanschlussvereinbarungen als neues Instrument des Netzanschlussrechts eingeführt. Netzanschlüsse sollen künftig auch dann ermöglicht werden können, wenn die erforderliche Netzkapazität noch nicht vollständig zur Verfügung steht. Ergänzend werden weitere Instrumente eingeführt, um vorhandene Netzkapazitäten effizienter auszulasten und den Anschluss neuer Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen zu beschleunigen.

Die IGBCE unterstützt die Einführung flexibler Netzanschlussvereinbarungen grundsätzlich. Sie können dazu beitragen, vorhandene Netzkapazitäten besser auszulasten und Investitionen früher zu ermöglichen. Gerade für industrielle Transformationsvorhaben, Speicher und neue Stromverbraucher können flexible Anschlusslösungen die Umsetzung von Investitionen beschleunigen und die vorhandene Netzinfrastruktur effizienter nutzen.

Für die IGBCE ist jedoch entscheidend, dass flexible Netzanschlussvereinbarungen transparent, diskriminierungsfrei und wirtschaftlich kalkulierbar ausgestaltet werden. Die mit einer flexiblen Anschlussvereinbarung verbundenen Einschränkungen müssen für Anschlussnehmer vorhersehbar sein und dürfen nicht zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Risiken führen. Ebenso darf der Redispatchvorbehalt nicht dazu führen, dass Risiken eines verzögerten Netzausbaus dauerhaft auf Anlagenbetreiber oder industrielle Stromverbraucher verlagert werden.

Die IGBCE unterstützt darüber hinaus Ansätze zur effizienteren Nutzung bestehender Netzkapazitäten. Hierzu zählt insbesondere die Möglichkeit, Erzeugungsanlagen über sogenannte Einspeisenetze gebündelt an das Übertragungsnetz anzuschließen. Eine koordinierte Netzanschlussplanung kann dazu beitragen, Netzanschlusskapazitäten effizienter zu nutzen, Planungs-

und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen sowie den Anschluss neuer Erzeugungsanlagen systemdienlich zu bündeln. Dadurch können vorhandene Netzkapazitäten besser genutzt und der Netzausbau volkswirtschaftlich effizienter gestaltet werden. Voraussetzung bleibt eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung, die Versorgungssicherheit gewährleistet und den Anforderungen der industriellen Transformation gleichermaßen Rechnung trägt.

Flexible Netzanschlussvereinbarungen können den erforderlichen Netzausbau sinnvoll ergänzen, ihn jedoch nicht ersetzen. Für die IGBCE bleibt der bedarfsgerechte Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze die zentrale Voraussetzung für die Elektrifizierung der Industrie, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die Integration neuer Erzeugungs- und Speicherkapazitäten. Gemeinsam mit einem transparent ausgestalteten Reifegradmodell können flexible Netzanschlussvereinbarungen dazu beitragen, vorhandene Netzkapazitäten effizienter zu nutzen und Investitionen zielgerichteter zu priorisieren. Die Wirksamkeit der neuen Instrumente sollte im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung überprüft werden.

3.3 Priorisierung von Netzanschlussbegehren durch ein Reifegradmodell

Mit dem vorgesehenen Reifegradmodell sollen Netzanschlussbegehren künftig stärker nach ihrer tatsächlichen Umsetzungsreife priorisiert werden. Ziel ist es, knappe Netzanschlusskapazitäten effizienter zu nutzen, spekulative Netzreservierungen zu vermeiden und die Realisierung tatsächlich umsetzungsreifer Vorhaben zu beschleunigen.

Die IGBCE unterstützt die Einführung eines transparenten, diskriminierungsfreien und nachvollziehbaren Reifegradmodells grundsätzlich. Ein geeignet ausgestaltetes Priorisierungssystem kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, vorhandene Netzanschlusskapazitäten effizient einzusetzen und die Planungssicherheit für Investitionsvorhaben zu erhöhen.

Für die IGBCE ist jedoch entscheidend, dass das Reifegradmodell neben dem Projektfortschritt auch den Beitrag eines Vorhabens zur industriellen Transformation angemessen berücksichtigt. Mit der zunehmenden Elektrifizierung industrieller Produktionsprozesse wird der rechtzeitige Zugang zu Netzanschlusskapazitäten zu einem entscheidenden Standortfaktor. Berücksichtigt werden sollten daher insbesondere der Beitrag eines Vorhabens zur Dekarbonisierung energieintensiver Wertschöpfungsketten, zur Sicherung industrieller Wertschöpfung und Beschäftigung sowie zur Versorgungssicherheit. Die Kriterien des Reifegradmodells sollten dabei transparent, objektiv, diskriminierungsfrei und bundesweit einheitlich ausgestaltet werden, um Investitions- und Planungssicherheit sowie die Nachvollziehbarkeit der Priorisierungsentscheidungen zu gewährleisten.

Industrielle Transformationsvorhaben sind regelmäßig durch hohe Investitionsvolumina und lange Planungs- und Genehmigungszeiträume geprägt. Ihre erfolgreiche Umsetzung ist von zentraler Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland und das Gelingen der klimaneutralen Transformation. Dies sollte bei der Ausgestaltung des Reifegradmodells und der Priorisierung knapper Netzanschlusskapazitäten angemessen berücksichtigt werden.

3.4 Baukostenzuschüsse und diskriminierungsfreie Anschlussbedingungen

Mit den Neuregelungen zu Baukostenzuschüssen schafft der Referentenentwurf die Grundlage für eine stärkere verursachungsgerechte Berücksichtigung netzseitiger Anschlusskosten.

Regional differenzierte Baukostenzuschüsse sollen netzdienliche Standortentscheidungen unterstützen und gleichzeitig einen effizienten Umgang mit knappen Netzkapazitäten fördern.

Die IGBCE erkennt das Ziel einer verursachungsgerechteren Ausgestaltung der Baukostenzuschüsse grundsätzlich an. Eine stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Netzsituation kann dazu beitragen, Investitionsentscheidungen stärker an den verfügbaren Netzkapazitäten auszurichten und zusätzliche Netzkosten zu begrenzen. Voraussetzung hierfür sind jedoch transparente, nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Kriterien für die Bemessung und Anwendung der Baukostenzuschüsse.

Für die IGBCE ist entscheidend, dass Baukostenzuschüsse Investitionen in industrielle Transformationsvorhaben, Speicher oder erneuerbare Erzeugungsanlagen nicht unverhältnismäßig erschweren. Dies gilt insbesondere für Investitionen in die Dekarbonisierung energieintensiver Produktionsprozesse, die für das Gelingen der industriellen Transformation und die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland von zentraler Bedeutung sind. Regionale Unterschiede dürfen nicht zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen einzelner Industriestandorte führen. Deshalb sollten die Berechnungsgrundlagen sowie die Anwendungspraxis regelmäßig überprüft und transparent veröffentlicht werden.

3.5 Gesamtbewertung

Mit dem Netzanschlusspaket werden die regulatorischen Voraussetzungen geschaffen, Netzanschlussverfahren zu modernisieren und vorhandene Netzkapazitäten effizienter zu nutzen. Digitalisierung, Standardisierung und flexible Netzanschlussinstrumente stellen geeignete Ansätze dar, um Netzanschlüsse für Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen schneller, transparenter und planbarer zu gestalten.

Die IGBCE unterstützt diese Weiterentwicklung des Netzanschlussregimes. Für ihren langfristigen Erfolg ist jedoch maßgeblich, dass die neuen Instrumente den bedarfsgerechten Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze ergänzen und nicht ersetzen. Digitalisierung und Flexibilisierung können die Integration erneuerbarer Energien verbessern; sie können den weiteren Ausbau der Netzinfrastruktur jedoch nicht substituieren. Dies gilt gleichermaßen für das Reifegradmodell, das einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Nutzung knapper Netzanschlusskapazitäten leisten kann, sofern industrielle Transformationsvorhaben im Rahmen der Priorisierung angemessen berücksichtigt werden.

Für die IGBCE bleibt entscheidend, dass Erzeugungskapazitäten, Stromnetze, Speicher, Wasserstoffinfrastruktur und industrielle Stromnachfrage künftig stärker synchron entwickelt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen können Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, industrielle Wertschöpfung und Klimaschutz dauerhaft miteinander in Einklang gebracht werden.

4. Fazit

Die IGBCE unterstützt die mit der EEG-Novelle 2027 und dem Netzanschlusspaket eingeleitete Weiterentwicklung des Förder- und Netzanschlussregimes. Die stärkere Ausrichtung an Markt- und Systemsignalen sowie die Modernisierung der Netzanschlussregelungen sind geeignete Schritte, um die Integration erneuerbarer Energien effizienter zu gestalten und den Umbau des Energiesystems weiter voranzubringen.

Für die IGBCE kommt es nun darauf an, die neuen Instrumente so auszugestalten, dass sie Investitions- und Planungssicherheit gewährleisten und den Ausbau der Netzinfrastruktur wirksam flankieren. Digitalisierung, Standardisierung, flexible Netzanschlussvereinbarungen und ein transparent ausgestaltetes Reifegradmodell können den Netzausbau sinnvoll ergänzen, ihn jedoch nicht ersetzen. Der bedarfsgerechte Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze bleibt die zentrale Voraussetzung für die Elektrifizierung industrieller Prozesse, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland. Nur wenn Erzeugung, Netzinfrastruktur, Speicher, Wasserstoffinfrastruktur und industrielle Nachfrage künftig synchron entwickelt werden, können Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, industrielle Wertschöpfung und Gute Arbeit dauerhaft miteinander in Einklang gebracht werden. Hierzu kann auch ein transparentes und diskriminierungsfreies Reifegradmodell beitragen, sofern bei der Priorisierung knapper Netzanschlusskapazitäten der Beitrag industrieller Transformationsvorhaben angemessen berücksichtigt wird. Die EEG-Novelle 2027 und das Netzanschlusspaket setzen hierfür wichtige Impulse. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten diese konsequent genutzt werden, um die Energiewende gleichermaßen effizient, bezahlbar und industriell tragfähig auszugestalten.

Kontakt:
IGBCE
Abteilung Wirtschaft und Unternehmenspolitik

Bei Rückfragen:
Malte Harrendorf, Fachsekretär Energiepolitik
Malte.Harrendorf@igbce.de